

Amt der Wiener Landesregierung

MD-3148-1 und 2/91

Wien, 30. Jänner 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Haftung für Umweltschäden
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19....
Datum: 3 1. JAN. 1992
Verteilt 4. Feb. 1992

An das
Präsidium des Nationalrates

D. Bauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

MD-3148-1 und 2/91

Wien, 30. Jänner 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Haftung für Umweltschäden
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG);
Stellungnahme

zu Zl. 7720/72-I 2/91

An das
Bundesministerium für Justiz

Auf das Schreiben vom 3. Dezember 1991 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Grundsätzlich ist der gegenständliche Gesetzentwurf zu begrüßen. Ein Umwelthaftungsgesetz muß das Ziel verfolgen, daß Schäden, die Dritten (Vermögens- wie Gesundheitsschäden) oder dem Naturhaushalt ("Öko-Schäden") durch Emissionen entstehen, voll entschädigungspflichtig werden. Durch die größeren finanziellen Haftungsrisiken soll das Eigeninteresse der Unternehmen an der Vermeidung von Umweltschäden stärker im betrieblichen Rentabilitätskalkül verankert werden. Primäres Ziel ist die Vorsorge, also die Vermeidung von Umweltschäden, sekundär geht es um eine größere Sicherheit in der Schadensregulierung. Ein solches Gesetz ist daher in erster Linie als Instrument der Umweltpolitik anzusehen.

- 2 -

Dabei soll auch außer Streit gestellt werden, daß für eine moderne Industriegesellschaft die Nutzung der Umwelt durch industrielle oder gewerbliche Anlagen unverzichtbar ist, sodaß derjenige, der den wirtschaftlichen Vorteil aus einer derartigen Nutzung zieht, bei gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt auch für das entsprechende Betriebsrisiko finanziell einzustehen hat.

Da aber der vorliegende Entwurf mit einer Vielzahl von unbestimmten Gesetzesbegriffen, Haftungsausschlüssen, Kausalitätsvermutungen und Unwahrscheinlichkeitsbeweisen vor allem für den juristischen Laien äußerst kompliziert erscheint, sollte der Entwurf nochmals überdacht und in Richtung der Erhöhung der Rechtssicherheit bei einem fairen Interessenausgleich aller Beteiligten verbessert werden.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1:

Im Sinne des Art. 18 B-VG erscheint es unbedingt erforderlich, genaue Definitionen für die Begriffe "Umwelt", "umweltgefährdende Anlagen", "umweltgefährdende Tätigkeiten" und "besondere Gefahr für die Umwelt" in den Gesetzestext aufzunehmen. So müßte beispielsweise in einer für den Rechtsanwender brauchbaren Weise umschrieben werden, wodurch sich eine "besondere" Gefahr für die Umwelt von einer "sonstigen" Gefahr unterscheidet.

Zu den §§ 3 und 4:

Auch hier wäre exakt zu definieren, wann eine Umweltbeeinträchtigung als "nachhaltig" zu qualifizieren ist. Die Beurteilung der "Nachhaltigkeit" einer Beeinträchtigung läßt in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten erwarten, weil wohl oft erst nach einer gewissen Zeit (einigen Jahren) feststellbar sein wird, wie lange die Umweltbeeinträchtigung tatsächlich anhält.

- 3 -

Zu § 4:

In der vierten Zeile dieser Bestimmung sollte es statt "von ihr" richtig "von ihnen" lauten. Die Wendung "... soweit sie dazu berechtigt ist ..." erweist sich in diesem Zusammenhang als unverständlich.

Zu § 5 Abs.2:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Feststellung der Höhe des nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts gebührenden Ersatzes des erlittenen Schadens schwierig sein wird. Derzeit existieren noch kaum allgemein anerkannte Ansätze zur monetären Bewertung von Umweltschäden. Zur Vermeidung einer divergierenden Judikatur wäre klarzustellen, nach welchen Kriterien und von wem entsprechende Richtsätze festgelegt werden sollten, die als Grundlage für allfällige Haftungsansprüche herangezogen werden könnten.

Dieser Umstand sollte bei der Schaffung eines Umwelthaftungsgesetzes keinesfalls außer acht gelassen und - allenfalls durch ein einzusetzendes wissenschaftliches Expertengremium - einer umfassenden Klärung zugeführt werden.

Zu § 9:

Hinsichtlich der Auskunftspflicht ist vorweg auf das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 des Datenschutzgesetzes zu verweisen. Hiebei stellt sich insbesondere bei "Öko-Schäden", die keine Sach- oder Personenschäden im Sinne des § 2 des Entwurfes sind, die Frage nach den berechtigten Interessen eines anderen gemäß § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes. Im Hinblick auf die restriktive Judikatur zum Datenschutzgesetz dürfte die Regelung des § 9 des Entwurfes im Widerspruch zum Datenschutzgesetz stehen.

Zu § 11:

Neben den hier angeführten Anspruchsberechtigten sollten jedenfalls auch die Gebietskörperschaften berechtigt sein, die gegenständlichen Ansprüche geltend zu machen.

- 4 -

In diesem Zusammenhang erhebt sich auch die Frage, wem der vom Haftenden zu zahlende Geldbetrag zufließt, wenn nicht der Geschädigte selbst den Anspruch geltend macht, insbesondere bei Schädigung der Allgemeinheit. Es erscheint daher zweckmäßig, im Umwelthaftungsgesetz die Gründung eines Fonds vorzusehen, der diese Geldbeträge, die - generell - zur Sanierung von Umweltschäden zu verwenden wären, verwaltet.

Bei der Umschreibung der anspruchsberechtigten Vereine im Abs. 1 Z 3 sollte auf eine mindestens 10-jährige Bestandsdauer der Vereine abgestellt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor